

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0008

– G 0021/24 –

vom 9. Januar 2025

für die Firma

M&R Recycling Solutions GmbH

Rathenaustraße 10

59192 Bergkamen

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0008

– G 0021/24 –

vom 9. Januar 2025

Auf Antrag der

Firma

M&R Recycling Solutions GmbH

Rathenaustraße 10

59192 Bergkamen

vom 19.01.2024, eingegangen am 16.05.2024, zuletzt ergänzt am 09.12.2024,

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) **zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10**, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang

1. Errichtung und Betrieb einer Absauganlage in der Kunststoffseparation (BE 600)
2. Errichtung und Betrieb einer Filteranlage als BE 610 zur Anlagenentstaubung
3. Errichtung und Betrieb eines Schornsteins in der BE 610
4. Errichtung eines Messplatzes
5. Anlagendarstellung nach Durchführung der Änderungen hinsichtlich der Betriebseinheiten

Hinweis zu den eingeschlossenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, Hinweis zur Altlastensituation und Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Behördenbeteiligung
 - 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnungsrecht
 - 6.3 Brandschutz
 - 6.4 Arbeitsschutz
 - 6.5 Sicherheitsleistung
7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen
 - 7.1 Lärmschutz
 - 7.2 Luftreinhaltung
 - 7.3 Störfallrecht
 - 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7.5 Wasserwirtschaft
 - 7.6 Abfallrecht
 - 7.7 Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht
 - 7.8 Naturschutz
8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb einer Absauganlage in der Kunststoffseparation (BE 600) mit ca. 18 Absaugstellen
2. Errichtung und Betrieb einer Filteranlage als BE 610 zur Entstaubung der Anlagen der Kunststoffseparation außerhalb der Halle auf deren Südseite mit folgenden Kenndaten:
 - Ventilatorenleistung von 50.000 m³/h
 - Reststaubgehalt von < 10 mg/m³
 - Filterfläche von 510 m²
 - Filterflächenbelastung von 98 m³/m²/h
3. Errichtung und Betrieb eines Schornsteins in der BE 610 an der südlichen Außenseite der Halle mit einer Höhe von 25 m über GOK, einem Innendurchmesser an der Schornsteinmündung von 1,25 m und einer Austrittsfläche von 1,23 m²
4. Errichtung eines ausreichend großen und leicht zu begehenden Messplatzes unter Beachtung der Anforderungen der DIN EN 15259 (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)
5. Nach Durchführung der Änderungen stellt sich die Anlage der Firma M&R Recycling Solutions GmbH auf dem Betriebsgrundstück Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen hinsichtlich der Betriebseinheiten wie folgt dar:

Betriebseinheit Nr.: 100

Bezeichnung: Lager

bestehend aus:

- BE 110 Fläche zur Lagerung von Eingangsmaterial, Zwischen- und Endprodukten der Siebtrommelaufbereitung
- BE 120 Fläche zur Lagerung von Eingangsmaterial, Zwischen- und Endprodukten der E-Schrott und NE-Separationsanlagen und Kunststoffaufbereitungsanlage
- BE 130 Freifläche und Halle zur Lagerung von Kunststoffabfällen, Zwischen- und Endprodukten

Betriebseinheit Nr.: 200

Bezeichnung: Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial

bestehend aus:

- BE 210 doppelte Vorabsiebung mit Eisenabscheidung
- BE 220 Vorzerkleinerung mit Klassiereinheit
- BE 230 Nachzerkleinerung mit Klassiereinheit
- BE 260 Abluftreinigungsanlage mit Trockenfilter
- BE 270 Rotorprallmühle mit Nachseparation und Abluftanlage

Betriebseinheit Nr.: 300

Bezeichnung: Aufbereitungsanlage für Elektronikschrott

bestehend aus:

- BE 310 Vorsortierung
- BE 320 Rotormühle
- BE 321 Rotormühle 2

- BE 330 Trommelwindsichter mit Magnetscheider
- BE 340 Abluftreinigungsanlage mit 2 Zyklonen,
2 Gebläsen und Trockenfilter sowie
Zuführ- und Abführeinrichtungen
- BE 350 Trommelsieb
- BE 360 NE-Abscheidung mit FE-Vorabscheider
- BE 361 Opto – elektronische Sortiereinheit
- BE 370 mobile Vorzerkleinerungsanlage
- BE 380 Wirbelstromsichter, permanentmagne-
tisch induziert
- BE 381 Röntgenfluoreszenz Sortieranlage für
Metalle
- BE 390 manuelle Vorsortierung
- BE 390-1 manuelle Vorsortierung -2
- BE 391 Opto-elektronische Sortiereinheit

Betriebseinheit Nr.: **400**

Bezeichnung: Nichteisenmetallseparation

- bestehend aus:
- Wirbelstromsichter, permanentmagne-
tisch und elektromagnetisch induziert
 - 2 Schwimm-Sink-Anlagen zur Nasssepa-
ration
 - Sieb
 - Linearmotor
 - magnetischer Abscheider für VA-Stahl
 - Kammerfilterpresse für Kreislaufwasser-
aufbereitung

Betriebseinheit Nr.: **500**

Bezeichnung: Kunststoffaufbereitung

- bestehend aus:
- Halle zur Aufbereitung und Bereitstellung von kunststoffhaltigen Abfällen, Zwischen- und Endprodukten
 - Setzmaschine
 - Schneidmühle
 - hydrostatisch-/dynamische Separation
 - 2 Wassertische bestehend aus
 - Rohrkettenförderer
 - Förderschnecken
 - Aufgabebunker
 - Wasseraufbereitung

Betriebseinheit Nr.: **600**

Bezeichnung: Kunststoffseparation

- bestehend aus:
- Lager zur Bereitstellung von kunststoffhaltigen Abfällen, Zwischen- und Endprodukten
 - optische Sortiereinheit
 - Absauganlage
 - BE 610 Filteranlage mit Schornstein

Betriebseinheit Nr.: **700**

Bezeichnung: manuelle Gerätezerlegung

- bestehend aus:
- Lager zur Bereitstellung von Elektrogeräten, Zwischen- und Endprodukten
 - Arbeitsplätze für die manuelle Gerätezerlegung

Hinweis zu den eingeschlossenen Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungsbescheide bzw. der Abhilfebescheid

vom 20.12.2000 – 2400-G 56/00-Vm –,
vom 16.11.2001 – 24-G 56/00-Vm – (Abhilfebescheid),
vom 28.02.2006 – 52-04-9124185-G 68/05-Vm –,
vom 21.07.2008 – 52.5.2.1-978.1.1/08 –,
vom 05.03.2010 – 52.05.03-E9782009-9124185 –,
vom 21.07.2016 – 52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris –
vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005 –,
vom 16.01.2023 – 900-9124185-0001/AAG-0007 –,

die Fristungsbescheide gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG

vom 25.10.2017 – 900-9124185-0001/AAG-0001,
vom 21.12.2018 – 900-9124185-0001/AAG-0002,
vom 07.07.2020 – 900-9124185-0001/AAG-0003,
vom 23.07.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0004,
vom 19.07.2022 – 900-9124185-0001/AAG-0006
und

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 20.11.2002 – 2300 A 102/02 Vm –,
vom 04.04.2003 – 2400 A 24/03-Vm –,
vom 22.05.2003 – 2400 A 23/03-K/Tro –,

vom 10.04.2004 – 2400 A 09/04-Vm –,
vom 28.04.2004 – 2400 A 39/04-Vm –,
vom 02.09.2004 – 9124185 A77/04 Vm –,
vom 06.10.2004 – 9124185 A84/04 Vm –,
vom 12.05.2005 – 9124185 A45/05 Vm –,
vom 12.05.2005 – 9124185 A46/05 Vm –,
vom 05.12.2007 – 52-LP-9124185-A-038/07 Vm –,
vom 19.09.2008 – 52.5.1.7-978.3/08 –,
vom 30.09.2008 – 52.5.1.7-978.4/08 –,
vom 21.01.2009 – 52.5.1.7-978.6/08 –,
vom 20.04.2012 – 52.05.10-978.0033/12-9124185 –,
vom 23.09.2013 – 52-Do-A-0072/13-Schu/Harz –,
vom 18.02.2014 – 52.05.11-978-A 0025/14-9124185-Ris –,
vom 12.02.2015 – 52.05.11-978-A 0019/15-9124185-Ris –,
vom 26.05.2015 – 52.05.11-978-A 0094/15-9124185-Ris –,
vom 12.08.2021 – 900-9124185-0001/AAA-0001 –,
vom 18.01.2022 – 900-9124185-0001/AAA-0002 –,
vom 30.09.2022 – 900-9124185-0001/AAA-0003 –,
vom 22.03.2023 – 900-9124185-0001/AAA-0004 –
und
vom 28.02.2024 – 900-9124185-0001/AAA-0005 –.

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Betriebseinstellung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Betriebseinstellung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Betriebseinstellung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärm-schutz

2.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			Tags	Nachts
Ernst-Schering-Str. 5	IO 1	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Haldenweg 3	IO 2	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Erich-Ollenhauer-Str. 23	IO 3	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Erich-Ollenhauer-Str. 21-21d	IO 4	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma M&R Recycling Solutions GmbH, Rathenaustraße 10 in Bergkamen dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die Immissionsaufpunkte Erich-Ollenhauer-Str. 23 (IO 3) und Erich-Ollenhauer-Str. 21-21d (IO 4)

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 2.2 Die Geräuschimmissions-Prognose der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich, vom 23.07.2024, Stellungnahme TAC 5942-24-A, sowie die zugehörigen Vorgutachten sind Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten schallschutztechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der

Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen zu berücksichtigen.

- 2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter der Nebenbestimmung III.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.5 Über das Ergebnis der Geräuschmessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das beauftragte Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3.2 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die jeweiligen Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas der Quelle Q 610 (Absauganlage der Kunststoffseparation in der BE 600 und Filteranlage mit Schornstein als BE 610) nicht überschreiten, wobei sich die Emissionswerte auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf beziehen:

Gesamtstaub nach Nr. 5.4.8.11b TA Luft 2021
in Verbindung mit Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV 10 mg/m³

Karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021

Klasse I:

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As 0,008 mg/m³

Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd 0,008 mg/m³

Summe der karzinogenen Stoffe der Klasse I: 0,016 mg/m³
(hier: As + Cd)

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2021

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,008 mg/m³

Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl 0,008 mg/m³

Klasse II

Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb 0,08 mg/m³

Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl,
angegeben als Ni 0,04 mg/m³

Klasse III

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr 0,08 mg/m³

Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu 0,16 mg/m³

Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V 0,16 mg/m³

Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn 0,16 mg/m³

Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und II: 0,136 mg/m³
(hier: Hg + Tl + Pb + Ni)

Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I bis III: 0,696 mg/m³
(hier: Hg + Tl + Pb + Ni + Cr + Cu + V + Sn)

Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11b TA Luft 2021
in Verbindung mit Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV,

angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

Hinweis:

Aufgrund der verarbeiteten Stoffe in der BE 600 sind keine PCB-Emissionen an dieser Quelle zu erwarten.

Im Rahmen der Antragstellung wurde durch den Betreiber die Einhaltung schärferer Anforderungen für einzelne Stoffe gewährleistet und als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Außer für den Parameter Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff weichen in diesen Fällen die festgesetzten Emissionswerte von den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. der ABA-VwV ab.

3.3 Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung III.3.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf,
- im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021)

3.4 Maximaler Volumenstrom im Betriebszustand

Maximaler Volumenstrom		
Betriebseinheit	Emissions- quelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 610	Q 610	50.000

3.5 Die Nebenbestimmung III.2.7 des Genehmigungsbescheides vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005 – für die Quelle 340 sowie die Nebenbestimmung III.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 16.01.2023 – 900-9124185-0001/AAG-0007 – für die Quelle 260 zu den jeweiligen Messintervallen werden aufgehoben und unter dieser Nebenbestimmung wie folgt neu festgesetzt:

Die Emissionen der unter der Nebenbestimmung III.2.3 des Genehmigungsbescheides vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005 – für die Quelle 340, unter der Nebenbestimmung III.3.2 des Genehmigungsbescheides vom 16.01.2023 – 900-9124185-0001/AAG-0007 – für die Quelle 260 sowie unter der Nebenbestimmung III.3.2 dieses Bescheides für die Quelle 610 genannten luftverunreinigenden Stoffe sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monaten nach Inbetriebnahme der bestehenden und geänderten Anlagen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von sechs Monaten auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 i. V. m. Nr. 5.4.8.11 ABA-VwV und Nr. 5.3.3.1 der TA Luft 2021 – Verzicht auf die kontinuierliche Messung aufgrund qualitätssichernder Maßnahmen)

Das Messintervall für PCB₆₊₅ nach LAGA/Balschmiter für die Emissionsquelle Q 340 bleibt unverändert wiederkehrend bei drei Jahren analog der bisherigen Nebenbestimmung III.2.7 des Genehmigungsbescheides vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005 –.

Die wiederkehrende Frist der Messungen kann nach Vorlage der Ergebnisse von 6 Emissionsmessungen auf begründeten Antrag der Betreiberin der Anlage durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf ein Jahr verlängert werden.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)

- 3.6 Die Ermittlungen nach der Nebenbestimmung III.3.5 sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.
- 3.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.8 Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu übersenden. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

- 3.9 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
- 3.10 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung III.3.2 dieses Bescheides sowie den jeweilige o. g. Nebenbestimmungen der Bescheide vom 27.10.2021 und 16.01.2023 sind für jeden Parameter mindestens jeweils 6 Einzelmessungen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.11 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Die unter der Nebenbestimmung III.3.2 dieses Bescheides sowie den jeweilige o. g. Nebenbestimmungen der Bescheide vom 27.10.2021 und 16.01.2023 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).

- 3.12 Zur Überprüfung der Filterbelegung und -funktion sind die Filteranlagen der BE 260, 340 und 610 mit Differenzdruckmesseinrichtungen auszurüsten und zu betreiben, die über eine automatische Störungsmeldung verfügen.
- 3.13 Die Abgase der Emissionsquelle Q 610 (siehe Nebenbestimmung III.3.2) sind durch den zugehörigen Schornstein mit einer Höhe von 25 m über Flur, einem Innendurchmesser an der Schornsteinmündung von 1,25 m und einer Austrittsfläche von 1,23 m² ohne weitere Behinderung (z. B. durch Regenschutzeinrichtungen) so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Abgasaustrittsgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen (TA Luft 2021 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4).

- 3.14 Alle zur Anlage gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle ihrer Durchführung sind in einem Filterbuch festzulegen. Die Überprüfungen und Wartungen sind unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfung in das Filterbuch einzutragen. Die Daten können auch auf elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

3.15 Bei Störung oder Ausfall von Abluftbehandlungsanlagen oder von für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen relevanten Teilen von Abluftbehandlungsanlagen dürfen die an die betroffene Abluftbehandlungsanlage angeschlossenen Anlagen bzw. Anlagenteile nicht betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder funktionsfähig ist. (Nr. 5.1.3 TA Luft 2021)

3.16 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursachen,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 3.17 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage staubdicht in geschlossenen Behältnissen ab-zuziehen.
- 3.18 Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder – soweit eine Wie-derverwertung nicht möglich ist – ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.19 Beim Anlagenbetrieb sind Staubemissionen zu vermeiden bzw. zu mindern. Dazu sind insbesondere
- sämtliche Material-Abwurfhöhen so gering wie möglich zu halten,
 - Materialien an der Aufgabe und am Austrag der Aufbereitungsanlagen zu befeuchten,
 - sämtliche staubenden Materialien bei Verladevorgängen zu befeuchten.
- 3.20 Die Hallentore der BE 600, die zum Betrieb der Anlagen genutzt werden, dürfen nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden.
- 3.21 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsge-mäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbar-keit die Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszent-rale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.1 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 – 2024-02 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Daher ist die neue Anlage im Rahmen der nächsten Revision dieser Feuerwehrpläne aufzunehmen. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle Kreis Un-na abzustimmen.

5. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Bodenschutz, Hinweis aufgrund der Altlastensituation und Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

5.1 Eingriffe in den Untergrund sowie Umlagerungs- und Einbaumaßnahme sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes mit entsprechenden Lageplänen und Schnitten zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-3369, 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

5.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, Flotationsschlämme, eine ehemalige Grundwassermessstelle etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-3369, sofort zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Auffälliges Material (Flotationsschlämme, etc.) ist zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist in Kenntnis zu setzen.

5.3 Überschüssige Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Hinweis zum Bodenschutz:

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

Hinweis aufgrund der Altlastensituation:

Im Bereich von unterirdischen Schächten von Ver- und Entsorgungsleitungen, etc. sollten aufgrund der auf dem Gelände ermittelten, relevanten Gase (CO₂ und CH₄) die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen (Gasfreimessungen, Dauerüberwachung während der Arbeiten, ggf. Bewetterung) durch einen Sachverständigen unter Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden festgelegt und z. B. in Form von Betriebsanweisungen festgeschrieben werden.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

Bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes ist erneut zu prüfen ob ein AZB zu erstellen ist. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur

Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Anschreiben vom 15.05.2024, Deckblatt zum Änderungsantrag sowie Erklärung zum Antrag vom 19.01.2024	3 Blatt
2.	Antrag vom 19.01.2024, Formular 1, Blatt 1 bis 8	8 Blatt
3.	Liste der Genehmigungen	5 Blatt
4.	Vollmacht vom 19.01.2024	1 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
6.	Formulare 2 bis 8	16 Blatt
7.	Erklärung des Betriebsrats	1 Blatt
8.	Erläuterungen zum Antrag	7 Blatt
9.	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	6 Blatt
10.	Angaben zu Standortplänen und Karten	2 Blatt
11.	Auszug aus der Basiskarte, Maßstab: 1 : 25.000	1 Blatt
12.	Auszug aus der Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
13.	Auszug aus der Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 2.000	1 Blatt
14.	Luftbild vom Anlagengelände	1 Blatt
15.	Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes	1 Blatt
16.	Lageplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
17.	Sonstige Angaben zum Standort	2 Blatt
18.	Einsatzstoffe/Kapazitäten der Anlage	1 Blatt
19.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
20.	Technische Daten zur Entstaubungsanlage	2 Blatt
21.	Betriebliches Dokumentationswesen	3 Blatt
22.	Technische Angaben zu den Maschinen und Geräten	3 Blatt
23.	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
24.	Erklärung zum Arbeitsschutz	1 Blatt

25.	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
26.	Angaben zum Immissionsschutz	3 Blatt
27.	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen vom 23.07.2024, TC 5942-24-A, der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich (beidseitig bedruckt)	6 Blatt
28.	Prognose der Staubemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer Anlage zur Aufbereitung und Verarbeitung von Elektronikschrott und Nichteisenmetallen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, vom 04.04.2024, Projekt-Nr.: 23-06-22-FR (beidseitig bedruckt)	38 Blatt
29.	Stellungnahme zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung des Instituts für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 04.12.2024, Az. 20240603-SN2	10 Blatt
30.	Angaben zum Wasserhaushalt und Gewässerschutz	2 Blatt
31.	Angaben zur Abfallwirtschaft	1 Blatt
32.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
33.	Angaben zu den Bauvorlagen	1 Blatt
34.	Angaben zum Natur- und Artenschutz	3 Blatt
35.	Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
36.	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma M&R Recycling Solutions GmbH betreibt am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen und Fristungsanträge gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG beschieden worden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Aufbereitung und Separation von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Gemischen und Schredderfraktionen sowie Elektronikschrott, Verbundmaterialien und komplexen Metallen mit dem Ziel des Recyclings.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage in der Halle der Kunststoffseparation (BE 600) mit einer Filteranlage und einem Schornstein (BE 610) außerhalb der Halle. Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.01.2024, eingegangen am 16.05.2024 und zuletzt ergänzt am 09.12.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Art des Genehmigungsverfahrens

Die derzeit betriebene Lager- und Behandlungsanlage für metallhaltige Abfälle gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und

Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Lager- und Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzrechts ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Die in Rede stehenden Flurstücke des Betriebsgeländes befinden sich innerhalb des im Altlastenkatasters des Kreises Unna unter der Nummer 11/52 geführten Altstandortes der Zeche und Kokerei Grimberg 1/2, die hier von 1890 bis 1994 betrieben wurde. Darüber hinaus befindet sich die Baufläche im Bereich der betriebsbedingten Altablagerung mit der Kennzeichnung 168.002. Die Eintragungen wurden vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Unter dem Datum vom 19.01.2024 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 16.05.2024 verzeichnet und die Antragsergänzung zuletzt am 09.12.2024.

5.2 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 16.05.2024 vorgelegt und am 23.07.2024 und 09.12.2024 ergänzt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Stadt Bergkamen als

- Standortgemeinde und
 - Bauaufsichtsbehörde
- vom 11.09.2024,

Landrat des Kreises Unna als

- Brandschutzdienststelle,
- Bodenschutzbehörde und als
- Gesundheitsamt vom 05.09.2024,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51, Naturschutz – vom 02.09.2024,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AwSV-Team – vom 07.08.2024,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AZB-Team – vom 27.08.2024,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53, Störfallrecht – vom 07.08.2024,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54, Wasserwirtschaft, IGL –
vom 14.08.2024,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz –
vom 22.08.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

6. **Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Bergkamen am 20.02.2014 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 02.07.2014 rechtswirksam.

Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industrie-Gebiet im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Für Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine in Bezug auf das Vorhaben relevanten Planungen in Vorbereitung.

6.2 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Stadt Bergkamen bestehen in bauordnungs- und planungsrechtlicher Hinsicht gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 verfahrensfrei ist. Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen finden keine baulichen Maßnahmen innerhalb der Halle statt. Tore, Türen und Fluchtwege bleiben erhalten und werden nicht verändert.

6.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle geprüft. Nach Maßgabe der vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung für das beabsichtigte Vorhaben hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Eine Nebenbestimmung bezüglich der Feuerwehrpläne wurde festgesetzt.

6.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

6.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, kann für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde plausibel dargelegt, dass die Lagermenge an Abfällen mit negativem Marktwert mit dem vorgelegten Genehmigungsantrag nicht erhöht werden und die Entsorgungskosten in etwa gleichgeblieben sind. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,00 € ist somit weiterhin aktuell.

7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie un-

ter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

7.1 Lärmschutz

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm auch nach Durchführung der beantragten Änderungen der BE 600 nicht zu erwarten. Eine Nebenbestimmung zur Durchführung einer Geräuschimmissionsmessung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage wurde festgesetzt.

7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung geprüft. Die Firma M&R Recycling Solutions GmbH betreibt in einer Halle der BE 600 eine Kunststoffseparation. Die Anlage ist der Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Die Kunststoffseparation besteht aus verschiedenen optischen Sortiereinheiten (Multisortieranlagen). Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt die bestehende Kunststoffseparation mit einer Entstaubungsanlage auszurüsten und beantragt daher die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage mit ca. 18 Absaugstellen in der BE 600. Die zugehörige Filteranlage und der Schornstein (BE 610) sollen außerhalb der Halle an deren Südseite errichtet werden. Die relevanten Kenndaten

der beantragten Absauganlage sind dem Tenor dieses Bescheides zu entnehmen. Der Schornstein wird unter Beachtung der Forderungen der TA-Luft Nummer 5.3.1 sowie der Anforderungen der VDI 4200 errichtet. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls ein ausreichend großer und leicht zu begehender Messplatz eingerichtet. Um später repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen zu ermöglichen wird der Messplatz dort errichtet, wo möglichst homogene Strömungsverhältnisse vorliegen. An der Kunststoffseparation (Maschinen, gehandhabte Abfälle und Abfallschlüsselnummern, Kapazitäten etc.) werden keine Änderungen beantragt.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen der geänderten Anlage wurde durch die nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, die Prognose vom 04.04.2024 erstellt. Für die Immissionsprognose und die Schornsteinhöhenberechnung wurde der maximal mögliche Volumenstrom von 50.000 m³/h der BE 610 angesetzt. Der Staub-Emissionswert der neu geplanten Filteranlage (BE 610) wird entsprechend der TA-Luft 2021 und in Übereinstimmung mit der ABA-VwV mit 10 mg/m³ angesetzt. Die Emissionswerte der Staubinhaltsstoffe sind nach Betreiberangaben mit denen der BE 340 vergleichbar. Konservativ werden die Emissionswerte der beantragten BE 610 mit den doppelten Emissionswerten der BE 340 beantragt, so dass tatsächlich von geringeren Emissionen und Immissionen auszugehen ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde somit durch den Betreiber die Einhaltung schärferer Anforderungen für einzelne Stoffe gewährleistet und als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Außer für den Parameter Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff weichen in diesen Fällen die festgesetzten Emissionswerte von den Vorgaben der TA Luft und der ABA-VwV ab und unterschreiten diese.

Die in Rede stehenden Emissionsgrenzwerte wurden für die Quelle 610 festgesetzt und die entsprechenden Nebenbestimmungen hinsichtlich der Luftreinhaltung sowie der Vermeidung und Minderung von Staubemissionen nach den Vorgaben der TA Luft 2021 in Verbindung mit der ABA-VwV formuliert und festgesetzt.

Die im Rahmen der Staubprognose durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die Emissionsmassenströme von PM_{2,5}, PM₁₀, Gesamtstaub sowie von einigen Staubinhaltsstoffen die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021 überschreiten. Somit waren die Immissionskenngrößen dieser Stoffe zu ermitteln.

Die Prognose zeigt, dass der Immissionsbeitrag der Gesamtanlage die Irrelevanzschwelle an mehreren Beurteilungspunkten überschreitet. Daher wurde die Gesamtbelastung ermittelt, die sich durch Addition der Vorbelastung und dem Immissionsbeitrag der Anlage ergibt. Die Vorbelastung wurde konservativ abgeschätzt. Die Gesamtbelastung hält die Immissionswerte an den Beurteilungspunkten ein.

Hinsichtlich der Durchführung von Emissionsmessungen nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage wurden Festsetzungen durch die entsprechenden Nebenbestimmungen vorgenommen.

Des Weiteren wurde geprüft, ob auf der Grundlage des § 29 BImSchG neben den o. g. Einzelmessungen die Emissionsmessungen unter Verwendung von fortlaufend aufzeichnenden Messgeräten zu fordern sind. Unter Anwendung der Nr. 5.3.3.2 der TA Luft 2021 trifft die Anforderlichkeit einer kontinuierlichen qualitativen Emissionsüberwachung für die Quellen 260, 340 und 610 der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen am Standort Rathenaustraße 10 in Bergkamen zu.

Die Antragsunterlagen beinhalten eine Stellungnahme des Instituts für Umweltschutz und Agrikulturchemie, Velbert, vom 04.12.2024, Az.: 20240603-SN2, zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung der Anlagen.

Gemäß Nr. 5.3.3.1 der TA Luft 2021 kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, in diesem Fall zum Beispiel durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, zum Beispiel durch Bestimmung des Differenzdruckes bei filternden Abscheidern anstelle der Messung der Massenkonzentration der staubförmigen Stoffe im Abgas, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Aufgrund der Homogenität der Einsatzstoffe und besonders aufgrund des vorliegenden Vorwissens der Anlage sowie den Messergebnissen der Vergangenheit kann davon ausgegangen wer-

den, dass nicht nur eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu jedem Zeitpunkt gegeben ist, sondern niedrige Massenkonzentrationen oftmals in der Nähe der Bestimmungsgrenze vorgelegen haben.

Aufgrund der Korrelation zwischen Gesamtstaub und den Schwermetallen, die ausschließlich partikelförmig vorliegen, kann auch hier im Analogieschluss die gleiche Schlussfolgerung für die Schwermetalle getroffen werden.

Die Aussagen in der Stellungnahme stützen die Beantragung der Antragstellerin auf die Installation der kontinuierlichen Messeinrichtungen und deren Betrieb zu verzichten, wenn durch eine fortlaufende und kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen eine Überschreitung der Emissionsbegrenzungen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren soll durch die Etablierung zusätzlicher qualitätssichernder Maßnahmen den begehrten Verzicht der Forderung einer kontinuierlichen Emissionsüberwachung ermöglichen.

Als qualitätssichernde Maßnahmen wurden durch Nebenbestimmungen die Verdichtung der Messhäufigkeiten, die erhöhte Ermittlung von Halbstundenmittelwerten, die Ausrüstung der Filteranlagen mit Differenzdruckmess-einrichtungen sowie die Wartung und Überprüfung der Abgasreinigungseinrichtungen festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Antragsunterlagen wird antragsgemäß auf die kontinuierliche Emissionsmessung an den Quellen 260, 340 und 610 widerruflich verzichtet und die mit diesem Bescheid festgesetzten qualitätssichernde Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterschreitung der Emissionsbegrenzungen im Rahmen der Anlagenüberwachung überprüft.

7.3 Störfallrecht

Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung, die somit keine Auswirkungen auf die Vorgaben des Störfallrechts hat.

7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Am Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sich durch das Änderungsvorhaben gegenüber dem Anlagenbestand nicht geändert.

7.5 Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden geprüft. Die wasserwirtschaftliche Situation hat sich durch das Änderungsvorhaben gegenüber dem Anlagenbestand nicht geändert.

7.6 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden durch den vorgelegten Änderungsantrag nicht berührt, sodass diesbezügliche Prüfungen und Festsetzungen nicht erforderlich waren.

7.7 Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Gegen die Baumaßnahmen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Mit dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Einsatzes relevanter gefährlicher Stoffe. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass für Abfälle kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss, da Abfälle nicht unter die CLP-Verordnung fallen. Die Erstellung/Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG und die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV entfallen daher. Ein entsprechender Hinweis bezüglich der AZB-Relevanz wurde formuliert.

7.8 Naturschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft und dem Vorhaben zugestimmt. Aufgrund der Vorhabenmerkmale i.V.m. dem Vorhabenstandort (bestehende, intensiv genutzte Gewerbeanlage innerhalb eines Gewerbe-/ Industriegebiets) ist nicht ableitbar, dass sich bei der Umsetzung des Vorhabens Betroffenheiten aufgrund des Habitatschutzes, des Artenschutzes oder der Landschaftspflege ergeben.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 392.700,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit

2.213,50 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

In diese Entscheidung sind nach § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200,00 € bis 6.500,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der

Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im hohen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 wären nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,7 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

4.610,00 €

zu erheben.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von

6.823,50 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 4.776,45 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

4.776,45 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

4.776,00 € (gerundet)

(in Worten: viertausendsiebenhundertsechundsiebzig Euro, null Cent)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ErsatzbaustoffVO:

Ersatzbaustoffverordnung vom 09. Juli 2021 (ErsatzbaustoffVO)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

X. Rechtsbehelfsbelehrung
gegen die
Kostenentscheidung

Gegen diesen Kostenbescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Im Auftrag
gez. Risse

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>